Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

23. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1912. Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Mit der Herausgabe beauftragt: Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. Ermächtigung der Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo zum Erlaß straf- und disziplinarrechtlicher Vorschriften für farbige Polizeimannschaften. Vom 5. Februar 1912 S. 193. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Abänderung der Verordnung, betr. den Zolltarif für das Schutzgebiet Togo vom 24. März 1910. Vom 2. Januar 1912 S. 194. — Desgleichen betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein. Vom 2. Januar 1912 S. 194. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Einfuhr von Klauenvieh aus Europa. Vom 24. November 1911 S. 196. — Desgleichen betr. die Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter. Vom 16. Dezember 1911 S. 196. — Dienstanweisung für die Anwerbestelle von Ovambo. Vom 16. Dezember 1911 S. 200. — Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Aufnahme und Behandlung in den Krankenhäusern des Gouvernements. Vom 25. Juli 1911 S. 201. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über die ihnen aus Verkäufen oder Verpachtungen ihrer Ländereien gebührenden Gegenleistungen. Vom 1. November 1911 S. 202. — Desgleichen betr. Abänderung der Verordnung betr. den Verkehr mit alkoholhaltigen Getränken vom 2. März 1903. Vom 14. November 1911 S. 203. — Verfügung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Errichtung eines Bezirksamts in Apia. Vom 14. November 1911 S. 203. — Personalien S. 204.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn in Tabora S. 206. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Rechnungsjahr 1910 S. 207. — Desgleichen bei den Binnengrenz-Zollstellen im Rechnungsjahr 1910 S. 207. — Desgleichen bei den Küstenzollstellen im Monat November 1911 S. 208. — Desgleichen bei den Binnengrenz-Zollstellen in den Monaten September, Oktober und November 1911 S. 208.

Kamerun: Die Karte von Kamerun 1 : 300 000 (mit einem Übersichtsblatt) S. 209.

Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im III. Viertel des Kalenderjahres 1911 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 211. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat Dezember 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 213.

Deutsch-Südwestafrika: Die Eisenbahn Karibib—Windhuk—Keetmanshoop (mit einem Längsschnitt und acht Abbildungen) S. 213. — Die Diamantenförderung im Januar 1912 S. 217.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsstationen in Deutsch-Ostafrika S. 217.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Kakaovalorisation S. 220. — Der Lissaboner Kakaomarkt im Januar 1912 S. 220. — Kakaomarkt auf Ceylon S. 220. — Die Baumwollkultur Cyperns S. 221. — Ausbeutung der haitianischen Inseln La Tortue und La Gonave S. 221. — Angola S. 221. — Südafrikanischer Bund S. 221. — Uganda S. 222.

Vermischtes: *Frühjahrskursus des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 222. — *Eisenbahnbau in Britisch-Ostafrika S. 223. — Koloniale Literatur (V.) S. 223. — Verkehrs-Nachrichten S. 227. — Schiffsbewegungen S. 233. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 234.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Ermächtigung der Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo zum Erlaß straf- und disziplinarrechtlicher Vorschriften für farbige Polizeimannschaften.

Vom 5. Februar 1912.

Auf Grund der §§ 1 Nr. 2 und 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten,

Das bisher vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee herausgegebene und von diesem den Abonnenten des „Deutschen Kolonialblattes" kostenlos zur Verfügung gestellte **„Kolonial-Handels-Adreßbuch"** erscheint von nun an im Verlage von Wilhelm Süsserott, Berlin W 30; der Jahrgang 1912 wird den Abonnenten des „Deutschen Kolonialblattes" auf Bestellung sowohl von der Verlagsbuchhandlung als auch von jeder Sortiments-Buchhandlung **zum Vorzugspreise von ℳ 3,—** (anstatt ℳ 4,—) geliefert.